

Vorlage der Landesregierung

**Gesetz vom, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz
geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 97/2017, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 37d betreffenden Zeile eingefügt:*
„§ 37e Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2018“

2. *Nach § 37d wird eingefügt:*

„Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2018

§ 37e

(1) Abweichend von § 37 sind im Kalenderjahr 2018 alle Ruhe- und Versorgungsbezüge, mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage, jedoch einschließlich der Nebengebührensulagen, nicht mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, sondern wie folgt zu erhöhen:

1. wenn sie nicht mehr als 1.500 € monatlich betragen, um 2,2 %;
2. wenn sie über 1.500 € bis zu 2.000 € monatlich betragen, um 33 €;
3. wenn sie über 2.000 € bis zu 3.355 € monatlich betragen, um 1,6 %;
4. wenn sie über 3.355 € bis zu 4.980 € monatlich betragen, um einen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 1,6 % auf 0 % linear absinkt und nach folgender Formel zu berechnen ist:

$$1,60 - \frac{1,60 \times (\text{bisheriger Ruhe- oder Versorgungsbezug} - 3.355)}{1.625}$$

Betragen die Ruhe- und Versorgungsbezüge mehr als 4.980 € monatlich, so findet keine Erhöhung statt.

(2) Bezieht eine Person zwei oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge nach landesgesetzlichen Bestimmungen, richtet sich die Erhöhung gemäß Abs 1 nach der Summe dieser Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungslage und vor der Anwendung von Ruhensbestimmungen. Der Erhöhungsbetrag nach Abs 1 ist auf die einzelnen Ruhe- oder Versorgungsbezüge im Verhältnis der Höhe der Ruhe- oder Versorgungsbezüge zueinander aufzuteilen.

(3) Die Mindestsätze gemäß § 33 Abs 5 werden im Kalenderjahr 2018 um 2,2 % erhöht.“

3. *Im § 79 wird angefügt:*

„(14) § 37e in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Nach § 37 Abs 2 LB-PG hat die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Erhöhung der Verbraucherpreise zu entsprechen. Für das Kalenderjahr 2018 würde das eine Erhöhung um 1,6 % bedeuten. Auf Bundesebene soll allerdings im Einvernehmen mit den Seniorenorganisationen, unter Hinweis auf eine soziale Komponente, eine abgestufte Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2018 beschlossen werden, die auch für die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge auf Landesebene übernommen werden soll. Während Ruhe- und Versorgungsbezüge unter 1.500 € monatlich um 2,2 % erhöht werden sollen (sohin deutlich über der Erhöhung der Verbraucherpreise), sollen Ruhe- und Versorgungsbezüge über 4.980 € nicht erhöht werden. Die zwischen den genannten betragsmäßigen Unter- und Obergrenzen liegenden Ruhe- und Versorgungsbezüge sollen abgestuft erhöht werden. Diese von § 37 LB-PG abweichende Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge bedarf einer gesetzlichen Sonderbestimmung.

Auch die Mindestsätze für die Gewährung einer Ergänzungszulage gemäß § 33 LB-PG sollen um 2,2 % erhöht werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Dienstrechtsangelegenheiten ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben.

4. Kostenfolgen:

Die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge hat für das Land und die Gemeinden Mehrausgaben zur Folge. Für das Land werden jährliche Mehrkosten von ca. 900.000 € erwartet. Die Erhöhung der Mindestsätze gemäß § 33 LB-PG führt für das Land zu jährlichen Mehrkosten von ca 350 €.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Kritische Stellungnahmen wurden lediglich von der FSG – Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im Salzburger Landesdienst sowie von der younion – Die Daseinsgewerkschaft – eingebracht.

Dazu wird darauf hingewiesen, dass die Übernahme der Pensionserhöhung auf Bundesebene für das Kalenderjahr 2018 schon aus sozialen Erwägungen für sinnvoll erachtet wird. So war auf Landesebene bereits für das Kalenderjahr 2017 eine gestaffelte Pensionserhöhung vorgesehen, wengleich diese nicht zur Folge hatte, dass hohe Ruhe- und Versorgungsbezüge keine Erhöhung erhielten, so wie dies für die Pensionserhöhung 2018 beabsichtigt ist. Auch seitens der Fraktion FSG wird die Maßnahme, niedrigere Ruhe- und Versorgungsbezüge über der vorgesehenen Inflationsrate zu erhöhen, im Übrigen befürwortet und unterstützt. Eine Erhöhung, wie von Seiten der Fraktion FSG vorgeschlagen – Ausgleich der Inflationsrate für alle Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie darüber hinaus eine zusätzliche Abgeltung von niedrigen Ruhe- und Versorgungsbezügen - lässt sich allerdings aus Sicht der Fachgruppe Personal im Vergleich zur vorgesehenen Pensionserhöhung auf Bundesebene nicht rechtfertigen, zumal seitens des Rechnungshofes kürzlich die Empfehlung ausgesprochen wurde, die landesspezifischen Prozentsätze für eine allfällige Erhöhung auf die Regelung der Pensionsanpassung im ASVG zu beschränken (vgl. Prüfungsergebnis des Rechnungshofes, Pensionsanpassung der Landesbeamtinnen und -beamten, GZ 004.392/005—2A4/16, Schlussempfehlung 8). Die Argumentation der Fraktion FSG, wonach zusammengefasst Bedienstete mit höheren Ruhe- und Versorgungsbezügen durch höhere Aktivbezüge und höhere Pensionsversicherungsbeiträge deutlich mehr in das System einbezahlt hätten als Bedienstete mit niedrigeren Gehältern, mag aus deren Sicht verständlich sein, eine Aussetzung der Erhöhung für hohe Ruhe- und Versorgungsbezüge und eine Staffelung zugunsten niedrigerer Pensionen erscheint aber sowohl in sozialer als auch in rechtlicher Hinsicht vertretbar, soweit eine damit verbundene Nichterhöhung hoher Ruhe- und Versorgungsbezüge nicht über mehrere Jahre hinweg erfolgt.

Den Ausführungen der Fraktion FSG, die Landesregierung halte sich nicht an den gesetzlichen Auftrag des § 37 LB-PG, und sei für das Jahr 2018 vorgesehen, diesen erneut zu missachten, ist entgegenzuhalten, dass Abweichungen von § 37 LB-PG nur auf gesetzlicher Ebene vorgesehen werden können, weshalb auch für die beabsichtigte Pensionserhöhung 2018, soweit von den gesetzlichen Vorgaben abgewichen werden soll, eine Gesetzesänderung erforderlich ist, die hiermit vorgeschlagen wird. Von einer „Missachtung“ des § 37 LB-PG durch die Landesregierung kann daher nicht die Rede sein.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.